

Wahlordnung der Astronomischen Gesellschaft

Die Wahlen zum Vorstand der Astronomischen Gesellschaft erfolgen auf der Mitgliederversammlung der Gesellschaft entsprechend den Paragraphen 17, 24, 28 Abs 3 der Satzung. Dabei ist Briefwahl möglich. Um einen geordneten Ablauf des Wahlvorganges bemüht, gibt sich die Mitgliederversammlung folgende Wahlordnung:

§ 1: Bei der Einladung der Mitglieder der Astronomischen Gesellschaft zur nächsten Mitgliederversammlung teilt der Vorstand mit, welche Vorstandsämter zur Wahl stehen. Er unterrichtet die Mitglieder über Wiederwahl-Möglichkeiten, über Rücktritte bzw. Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern laut Satzung. Er fordert alle Mitglieder zur Einreichung von Vorschlägen für die zur Wahl stehenden Vorstandsämter innerhalb einer gegebenen Frist auf.

§2: Vorschläge für Vorstandsämter aus dem Mitgliederkreis sollten möglichst mit einem schriftlichen Einverständnis der Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Kandidatur versehen sein.

§2a: Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Ämter der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten werden dem Vorstand von einer Findungskommission vorgeschlagen, die aus je zwei Vertretern der Mitgliederversammlung, des aktuellen Vorstands und des Rats Deutscher Sternwarten zusammengesetzt ist. Dazu bestellt die Mitgliederversammlung in der Sitzung vor dem Wahljahr dieser Vorstandsämter zwei Vertreter. Die anderen Organe der Gesellschaft verfahren entsprechend.

§3: Mit dem Tagungsprogramm hat der Vorstand zum Tagesordnungspunkt „Vorstandswahlen“ für jedes zur Wahl stehende Amt alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zur Kandidatur bereiterklärt haben zu nennen. Der Vorstand ist darüber hinaus verpflichtet, für jedes Amt eine Kandidatin oder einen Kandidaten zu benennen, wobei er auch Vorschläge anderer Mitglieder unterstützen kann.

§3a: Laut Beschluss der 80. ordentlichen Mitgliederversammlung ist bei der Wahl der Vorstandmitglieder die Stimmabgabe durch Briefwahl möglich. Die Briefwahlunterlagen sind den Mitgliedern bis 3 Monate vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

§3b: Mitglieder, die sich an der Briefwahl beteiligen, müssen ihre Stimmzettel bis 14 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung der Rendantin bzw. dem Rendanten zusenden.

§4: In der Geschäftssitzung erfolgt die Benennung einer Wahlleiterin oder eines Wahlleiters. Dieser bzw. diesem obliegt die Leitung der Geschäftssitzung während der Behandlung des Tagesordnungspunktes Neuwahlen. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter gibt die eingegangenen Wahlvorschläge bekannt. Die Rendantin bzw. der Rendant überreicht der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die verschlossenen Briefwahlumschläge sowie die Liste der Mitglieder, die mittels Briefwahl ihre Stimme abgegeben haben, Mitglieder, die ihre Stimme nicht per Briefwahl abgegeben haben, erhalten einen Stimmzettel.

§5: Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter leitet die Durchführung der Neuwahlen während der Geschäftssitzung. Die Wahlliste wird noch einmal bekanntgegeben. Für jedes neu zu besetzende Amt wird ein getrennter schriftlicher Wahlgang durchgeführt. Ist mehr als ein Vorstandsmitglied ohne Amt zu wählen, so erfolgt die Wahl durch Eintragung einer entsprechenden Anzahl von Namen auf einem Stimmzettel. Gewählt sind in diesem Fall diejenigen Kandidaten die absolute Mehrheit erreichen, oder – falls das für mehr Kandidaten zutrifft als Sitze zu besetzen sind, diejenigen, die den größten Stimmanteil erreicht haben.

§6: Wird bei der Wahl für ein Vorstandsamt von keiner Bewerberin oder Bewerber eine Stimmzahl erreicht, die der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen entspricht, so erfolgt gem. § 24 Abs. 3 der Satzung eine zweite schriftliche Abstimmung. Erbringt auch diese keine absolute Mehrheit, so erfolgt in einem dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten die im zweiten Wahlgang den größten Stimmanteil erreicht haben.

§7: Erreichen bei der Wahl von Vorstandmitgliedern ohne Amt nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten die absolute Mehrheit, so erfolgt gem. §24 Abs. 3 der Satzungen ein zweiter Wahlgang für die nicht besetzten Sitze. Führt auch der zweite Wahlgang nicht zur absoluten Mehrheit für eine ausreichende Wahl von Kandidatinnen und Kandidaten, so erfolgt entsprechend der Zahl der zu besetzenden Sitze (N) eine Stichwahl zwischen denjenigen (maximal $2 \times N$) Kandidaten, die im zweiten Wahlgang den größten Stimmanteil erreicht haben,.

Diese Wahlordnung der Astronomischen Gesellschaft wurde auf der 55. Mitgliederversammlung in Berlin am 19. September 1975 beschlossen, sie wurde nach den Satzungsänderungen vom 24. September 2002, sowie vom 27. September 2007 und vom 25. September 2012 aktualisiert.